

### **1. Warum fliehen Menschen aus ihrer Heimat?**

Die Gründe, aus denen Menschen gezwungen sind zu fliehen, sind vielfältig: Verfolgung, Folter, Vergewaltigung, Krieg und Bürgerkrieg, drohende Todesstrafe, Zerstörung der Existenzgrundlagen.

Jedes Jahr fliehen hunderttausende Menschen vor schweren Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierungen und Repressalien, manchmal aus Lebensgefahr. Darunter sind auch Kinder, die von ihren Eltern allein auf die Flucht geschickt werden, deren Familien zerrissen oder deren Angehörige tot sind.

Die Flüchtlinge suchen Schutz und Zuflucht weltweit. Einige Länder haben einen sehr großen Flüchtlingszugang, wobei es sich hier meist um Nachbarregionen von den betroffenen Krisenländern handelt. Europa steht bei der Aufnahme von Flüchtlingen an dritter Stelle hinter Asien und Afrika.

Nach Deutschland kommen derzeit die meisten Asylsuchenden aus den Staaten Ex-Jugoslawiens, der Russischen Föderation sowie aus den Krisenregionen Syrien, Afghanistan, Irak, Somalia und Eritrea.

### **2. Wer hat Anspruch auf Asyl?**

"Politisch Verfolgte genießen Asylrecht." So steht es in Artikel 16a des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Das Grundrecht auf Asyl gilt demnach für Personen, die staatlich verfolgt werden, beziehungsweise für jene, denen dies nach Rückkehr in ihre Heimat droht.

Ausschlaggebend für die Gewährung von Asyl ist, ob die Person "wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung" verfolgt wird oder befürchten muss, verfolgt zu werden. Dabei muss Gefahr für Leib und Leben bestehen oder die persönliche Freiheit des Betroffenen eingeschränkt sein.

Asyl wird somit nicht gewährt, wenn im Heimatland des Asylsuchenden eine allgemeine Notsituation herrscht.

Wenn der Ausländer über einen sicheren Drittstaat eingereist ist, er also zum Beispiel erst nach Frankreich geflohen und dann von dort nach Deutschland gekommen ist, wird über seinen Asylantrag nicht in Deutschland, sondern in dem Drittstaat entschieden (Dublin-Verfahren).

### **3. Wie verläuft ein Asylverfahren?**

Flüchtlinge, die in Deutschland ankommen, können bei jeder Behörde, auch bei der Polizei, einen Asylantrag stellen. Sie werden dann zunächst in eine Erstaufnahmeeinrichtung geschickt, von denen es rund 20 in ganz Deutschland gibt. Standorte der Erstaufnahmeeinrichtungen im Land Brandenburg befinden sich in Eisenhüttenstadt und Ferch. Weitere Standorte des Landes sind in Planung.

Erstaufnahmeeinrichtungen dienen als Unterkünfte nach der Antragstellung auf Asyl. Zunächst werden die Flüchtlinge registriert und zu ihren Fluchtgründen befragt. Sie erhalten eine Aufenthaltsgestattung, die ihnen erlaubt, in Deutschland zu bleiben, bis über den Asylantrag entschieden wurde.

Die deutsche Asylbehörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das Amt hat seinen Sitz in Nürnberg und unterhält Büros auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtungen. Dort führt das BAMF das Asylverfahren durch und entscheidet in der ersten Instanz, ob jemand Asyl erhält oder nicht.

Bei der Anhörung müssen Flüchtlinge einem Bediensteten des BAMF alle Gründe für ihren Asylantrag mündlich vortragen. Dies ist die zentrale Grundlage für eine Anerkennung oder Ablehnung. Wenn das Bundesamt einen Asylantrag erhält, entscheidet es zunächst, ob überhaupt ein Asylverfahren durchgeführt wird.

### **4. Wo und wie werden Flüchtlinge untergebracht?**

Nach einem mehrmonatigen Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung werden die Flüchtlinge nach einem festgelegten Schlüssel einer bestimmten Stadt oder einem Landkreis zugewiesen.

Die sogenannte "Residenzpflicht" schreibt eine räumliche Begrenzung des Aufenthaltsortes für Flüchtlinge vor. Abhängig vom Aufenthaltsstatus dürfen sich Flüchtlinge, die dem Landkreis Dahme-Spreewald zugewiesen wurden, auch in anderen Teilen Brandenburgs und in Berlin aufhalten. Eine Sondergenehmigung zum Aufenthalt in anderen Bundesländern muss bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Der Verstoß gegen die Residenzpflicht wird mit einem Bußgeld bestraft, im Wiederholungsfall droht ein Strafverfahren.

Für die Unterbringung von Asylsuchenden im Landkreis Dahme-Spreewald stehen einerseits die Übergangswohnheime mit 330 Plätzen in Schönefeld, Ortsteil Waßmannsdorf, mit 154 Plätzen in Bestensee, Ortsteil Pätz und mit bis zu 150 Plätzen in Halbe, Gemeindeteil Massow zur Verfügung. Andererseits sind auch 245 Asylsuchende, vor allem Familien mit ihren Kindern, in Wohnungen untergebracht.

Die Ausstattung der Übergangswohnheime richtet sich nach den „Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz“.

### 5. Welche Sozialleistungen können Asylsuchende und Flüchtlinge beanspruchen?

Die Sozialleistungen, die Asylsuchende, Geduldete und zum Teil auch andere Flüchtlinge erhalten, richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Regelbedarfe für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG betragen, abhängig von der Regelbedarfsstufe, zwischen **220 €** (Kinder bis 6 Jahre) und maximal **370 €** (alleinstehende o. alleinerziehende Erwachsene) und liegen damit unter den Regelsätzen von ALG II-Empfängern. Die Regelbedarfe von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften werden außerdem noch um eine „Energiepauschale“ zwischen 7,78 € und 33,55 € (abhängig von der Regelbedarfsstufe) gemindert.

Das Asylbewerberleistungsgesetz regelt auch die medizinische Versorgung. Nur bei "akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen" gewährt das zuständige Sozialamt auf Antrag die Übernahme der Arzt- oder Krankenhauskosten. Anerkannte Flüchtlinge haben Anspruch auf Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, z.B. nach dem SGB II, sowie auf eine gesetzliche Krankenversicherung.

### 6. Lernen Flüchtlinge die deutsche Sprache?

Das Recht, aber auch die Pflicht, einen vom Bund finanzierten Integrationskurs zu besuchen, haben bisher nur **anerkannte** Flüchtlinge. Bei den Integrationskursen handelt es sich um qualifizierte Deutschkurse, die mit einem offiziell anerkannten Sprachtest und einem entsprechenden Zertifikat abgeschlossen werden können. Mit dem Programm „Deutschkurse für Flüchtlinge“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg wurde von April 2014 bis Mai 2015 auch die Teilnahme an Integrationskursen für bisher nicht teilnahmeberechtigte Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete im Land Brandenburg gefördert. Eine Neuauflage des Landesprogramms ab August 2015 ist angekündigt.

### 7. Dürfen Flüchtlinge arbeiten?

Ohne Arbeitserlaubnis dürfen Flüchtlinge nicht arbeiten und keine Ausbildung absolvieren. In den ersten 3 Monaten ihres Aufenthalts ist für Asylsuchende und Geduldete die Arbeit verboten.

Ab dem 4. Aufenthaltsmonat prüft die Arbeitsagentur vorliegende Arbeitsangebote an Asylbewerber auf vorrangige Vermittlung an arbeitssuchende Deutsche, EU-Ausländer oder

anerkannte Flüchtlinge (Vorrangprüfung). Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden und es besteht die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme.

Ab dem 16. Aufenthaltsmonat entfällt die Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit.

Erst nach 48 Monaten ununterbrochenen Aufenthaltes im Bundesgebiet können Asylbewerber und Geduldete unter bestimmten Voraussetzungen eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis erhalten.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten mit ihrem Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde die Erlaubnis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

### **8. Werden neu ankommende Flüchtlinge auf Infektionskrankheiten untersucht?**

In der Zentralen Erstaufnahme werden Flüchtlinge im Rahmen von gesundheitlichen Eingangsuntersuchungen nach § 62 Asylverfahrensgesetz auf übertragbare Krankheiten untersucht.

Diese Untersuchung wird von einem hinzugezogenen Arzt vorgenommen und beinhaltet das Abfragen des Impfstatus sowie das Abnehmen von Blut. Des Weiteren wird unter anderem nach Allergien, Schwangerschaft und (chronischen) Krankheiten gefragt. Bei dieser Untersuchung wird ebenso auf die Notwendigkeit einer Röntgenuntersuchung hingewiesen, mit der zum Beispiel eine Tuberkulose-Erkrankung festgestellt werden kann.

### **9. Wie wird die Medizinische Versorgung sichergestellt?**

Der Anspruch auf medizinische Versorgung besteht gegenüber jedem Arzt. An jedem Standort von Gemeinschaftseinrichtungen im Landkreis Dahme-Spreewald konnte bislang die Versorgung gewährleistet werden. Aktuell nicht gedeckte Facharztbedarfe sind allen Beteiligten bewusst und müssen nach aktuellem Stand überregional abgedeckt werden. Es wird außerdem Gespräche mit der kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg geben.

### **10. Was bringen die Flüchtlinge für den eigenen Bedarf mit?**

Die meisten Asylsuchenden und Flüchtlinge kommen mit dem, was sie auf dem Leib tragen. Eine Grundausstattung besteht nur hinsichtlich der Unterkunft und dort mit Schwerpunkt auf Mobiliar. Kleidung muss aus den Regelleistungen erworben werden oder kann, wenn vorhanden, aus Kleiderspenden bezogen werden.

### **11. Wie und wo wird die Integration stattfinden?**

Integration kann und wird nur vor Ort erfolgreich sein können. Sprachkurse, Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten sind wichtig. Sprachkurse erfolgen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mittlerweile für alle Standorte im LDS. Die Volkshochschule bietet diese ebenfalls und auch für Kinder an. Zur Realisierung setzen wir auch auf Betreuung durch Sozialarbeiter, Netzwerke vor Ort und ehrenamtliche Strukturen.

### **12. Haben Flüchtlinge auch Pflichten?**

Ja. In Artikel 2 der Genfer Flüchtlingskonvention heißt es:

Allgemeine Verpflichtungen

Jeder Flüchtling hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere der Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.

### **13. Welche gesetzlichen Ansprüche haben Flüchtlinge?**

Jeder Flüchtling hat neben dem Recht auf Unterbringung auch einen Anspruch auf all jene Leistungen, die ihm nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zustehen. Dieses Bundesgesetz regelt die Höhe und Form von Leistungen zur Sicherung des Grundbedarfs: Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt, Taschengeld für persönliche Bedürfnisse im Alltag, Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

**Auskünfte und Informationen zum Thema „Asyl“** erhalten Sie vom Koordinator für Asylangelegenheiten, Herrn Drillisch unter: E-Mail: [marcel.drillisch@dahme-spreewald.de](mailto:marcel.drillisch@dahme-spreewald.de) oder Tel.: 03546 20-1844.